

Satzung
der
„Bürgerinitiative zum Erhalt des Naafbachtales e.V.“

In der Fassung vom 27. März 1993
(Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nr. VR 1235)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative zum Erhalt des Naafbachtales“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen-Seelscheid 2 und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg eingetragen werden.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Bürgern auf überparteilicher Ebene mit dem Zweck, die Natur, Landschaft und besonders wertvolle Ökologie des Naafbachtales unter Beachtung geltender Rechtsvorschriften zu schützen und zu versuchen, die Zerstörung dieses Tales durch die weitere Planung und den Bau der „Naafbachtalsperre“ zu verhindern. Der Verein soll eine entsprechende Konzeption erarbeiten und versuchen, diese in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Rhein-Sieg-Kreis gegenüber dem Aggerverband und allen Personen und Behörden zu vertreten und zu verwirklichen.

Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:

- a) eingehende Information aller Bürger der anliegenden Gemeinden,
 - b) systematische Untersuchung und Auswertung von Gutachten, Berichten, Stellungnahmen und Verordnungsentwürfen,
 - c) Zusammenarbeit mit den Gemeindeparlamenten, dem Kreistag und den entsprechenden Fachgremien sowie beratende Unterstützung dieser Einrichtungen,
 - d) Beratung und Vertretung der Bürger der anliegenden Gemeinden gegenüber dem Aggerverband und allen sonstigen Behörden und Institutionen,
 - e) die Durchführung von Kontaktgesprächen, Tagungen, Besichtigungen und Bürgerversammlungen oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - f) eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
- 2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei

ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder Beiträge noch Anteile des Vermögens zurück.

- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar besonders förderungswürdige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO 1977, nämlich die Förderung des Landschafts- und Umweltschutzes.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied der Bürgerinitiative kann jede natürliche und juristische Person werden, die den in § 2 genannten Zweck des Vereins bejaht und unterstützt.
- 2) Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben berufen werden, die durch ihre Leistungen zur Zielsetzung des Vereins beizutragen haben, Korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Förderung der Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- 4) Die Anmeldung als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann binnen eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Korrespondierende Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Erlöschen einer juristischen Person
 - c) durch Austrittserklärung
 - d) durch Ausschluss
- 2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er wird jedoch erst zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt worden ist, wirksam.

3) Der Ausschluss erfolgt

- a) falls ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
- b) falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
- c) aus wichtigem Grund

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird unter Angabe der Gründe davon schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beiträge, Umlagen und Spenden

- 1) der Mindestbeitrag beträgt DM 12,--. Über notwendig werdende Veränderungen der Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen ferner durch Umlagen, Spenden und öffentliche Zuschüsse aufgebracht werden. Die Höhe der Umlagen wird vom Vorstand nach objektiven Maßstäben festgesetzt. Die Festsetzung unterliegt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereines aufzustellenden Haushaltsplan. Die Abrechnung dieses Haushaltsplanes ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zehn Tagen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
- 2) Mitgliederversammlungen, die nicht satzungsändernde Beschlüsse erfordern, können auf schriftlichem Wege stattfinden und ihre Beschlüsse schriftlich fassen, wenn sich alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen auf mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.

- 4) Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen zum Vorstand,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei Einberufung angegebenen Gegenstände.

- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt – so weit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist – mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend oder repräsentiert sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
- 7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen.

Im Fall der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.

§ 8 Vorstand

- 1) der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - e) dem Schatzmeister,
 - f) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - g) dem Pressewart,
- 2) Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Die Kooptation ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.

- 4) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 5) Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 6) Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Vereinsmitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen. Der Vorsitzende eines Beirats hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
- 8) Ein Vorstandsmitglied kann nur durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensrechnung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.
- 2) Eine Satzungsänderung, die dem Gemeinnützigkeitszweck des Vereins zuwiderläuft, ist unzulässig.
- 3) Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit drei Viertel Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.

§ 11 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an den „Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland“ (BUND) e.V. und an den „Rheinisch-Bergischen Naturschutzbund“ (RBN) e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Neunkirchen-Seelscheid, den 22. Januar 1982